

Sprechstundenbedarf (SSB)/Abrechnung in Nordrhein

# Abrechnung nur noch durch Lieferanten

DR. BASTIAN REUTER, FACHANWALT FÜR MEDIZINRECHT, HACKSTEIN REUTER RECHTSANWÄLTE

**Die Ärzte dürfen nicht mehr selbst mit den Krankenkassen abrechnen. Die Lieferanten übernehmen nun diesen Part vollständig – und das ohne Wenn und Aber. Das sorgt grundsätzlich für mehr Rechtssicherheit im Abrechnungsverhältnis gegenüber den Kassen.**

Mit einer Pressemitteilung vom 16. April 2021 hat die Kassenärztliche Vereinigung (KV) Nordrhein bekannt gegeben, dass die Krankenkassen die Abrechnung von Sprechstundenbedarf durch Vertragsärzte nicht mehr tolerieren werden und zukünftig ausschließlich die Abrechnung durch die Lieferanten von Sprechstundenbedarf möglich ist.

Bereits vor Abschluss der aktuell gültigen Sprechstundenbedarfsvereinbarung (ab 1.4.2021) sah die vorherige Sprechstundenbedarfsvereinbarung vor, dass die Abrechnung des Sprechstundenbedarfs elektronisch mit den Lieferanten durchgeführt wird und dies auf der Grundlage von Lieferverträgen zwischen den Krankenkassen und den Lieferanten erfolgen soll.

Bisher war es Vertragsärzten jedoch faktisch möglich, den Sprechstundenbedarf in eigener Verantwortung zu erwerben und in eigenem Namen gegenüber der Rezeptprüfstelle Duderstadt abzurechnen.

Die Beendigung der Möglichkeit der direkten Abrechnung von Sprechstundenbedarf durch Ärzte, die nicht mit dem Direktbezug (Bezug vom Großhandel/Hersteller) verwechselt werden darf, führt einerseits zu Rechtssicherheit hinsichtlich der Vertragsbeziehungen im Bereich der Sprechstundenbedarfsverordnung in Nordrhein, bringt andererseits aber erhebliche Auswirkungen auf die Handlungsmöglichkeiten von Sprechstundenbedarfslieferanten mit sich.

## Vorteile für Lieferanten

Die im Bezirk Nordrhein vorgesehene Abrechnung zwischen Krankenkassen und Lieferanten führt aus Sicht der beteiligten Akteure zu einem hohen Maß an Rechtssicherheit. Insbesondere erhalten die Lieferanten unter diesen Bedingungen einen ausdrücklichen Zahlungsanspruch gegenüber den Krankenkassen, der in anderen Landesteilen in dieser Form nicht existiert bzw. streitig ist.

Die in anderen Bezirken häufig festzustellende faktische Abrechnung des Sprechstundenbedarfs durch Lieferanten gegenüber den Krankenkassen, die auf der Abtretung von Erstattungsansprüchen der Vertragsärzte beruht, sorgt demgegenüber für ein erhebliches Maß an Unsicherheit, da die Lieferanten zwar den ursprünglich bei einem Vertragsarzt entstandenen Erstattungsanspruch geltend machen, hierbei jedoch oft damit konfrontiert werden, dass etwaigen Einwendungen der Krankenkassen mangels Kenntnis des tatsächlichen Einsatzes des Sprechstundenbedarfs nicht sachgerecht entgegengetreten werden kann.

In Teilen vertreten Krankenkassen auch schlicht die Ansicht, dass die Durchsetzung dieser Ansprüche durch Lieferanten nicht möglich ist.

## Keine Pflicht zum Abschluss von Lieferverträgen

Die bisherige Möglichkeit der Abrechnung von Sprechstundenbedarf durch Ärzte gegenüber der Rezeptprüfstelle



Foto: Hackstein Reuter Rechtsanwälte

**Dr. Bastian Reuters gute Nachricht: Die aktuellen Regelungen zur Abrechnung des Sprechstundenbedarfs in Nordrhein geben den Lieferanten mehr Rechtssicherheit.**

Duderstadt führte im Ergebnis dazu, dass die in der Sprechstundenbedarfsvereinbarung vorgesehene Erfordernis der Abrechnung durch den Lieferanten in der Praxis umgangen werden konnte, wenn der Vertragsarzt die Abrechnung selbst durchführt. Nunmehr dürfen Lieferanten Sprechstundenbedarf nur noch an Vertragsärzte liefern, wenn sie den Sprechstundenbedarf selbst abrechnen.

Aus Sicht der Lieferanten stellt sich im Übrigen die Frage, ob die Lieferberechtigung von einem in der Sprechstundenbedarfsvereinbarung angesprochenen Liefervertrag mit den Krankenkassen abhängig ist. Gegen eine solche Pflicht zum Abschluss eines Liefervertrages spricht jedoch, dass das Gesetz ein solches (Zulassungs-)Erfordernis nicht vor-

sieht und daher jeder Marktteilnehmer einen diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugang zum Markt der Sprechstundenbedarfslieferanten haben muss.

Dies wird aktuell auch in der tatsächlichen Handhabung der Abrechnung durch die Krankenkassen berücksichtigt, da diese zwar ersichtlich eine Pflicht zum Abschluss eines Liefervertrages annehmen, jedoch auch Abrechnungen von Lieferanten ohne bestehenden Liefervertrag akzeptieren, soweit der Lieferant die (den Lieferverträgen) zugrundeliegenden Lieferbedingungen der Krankenkassen akzeptiert.

### Hinweise für die Praxis

Aus Sicht der Lieferanten ergibt sich durch die Verpflichtung zur Abrechnung gegenüber den Krankenkassen die Möglichkeit, rechtssicher Sprechstundenbedarf zu liefern.

Zu diesem Zweck müssen Lieferanten jedoch zumindest faktisch die Lieferbedingungen der Krankenkassen im Einzelfall akzeptieren oder durch Abschluss eines Liefervertrages eine dauerhafte Vertragsbeziehung mit den Krankenkassen eingehen.

Unabhängig davon, ob eine Berechtigung zur Lieferung von dem Abschluss eines Liefervertrages abhängig gemacht werden kann, haben sämtliche Lieferanten jedoch weiterhin einen gerichtlich durchsetzbaren Rechtsanspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zum Markt der Sprechstundenbedarfslieferanten. <